

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.1.2007 für Recht erkannt:

Der Verfügungsbeklagten wird im einstweiligen Verfügungsverfahren untersagt,

es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu Euro 250.000,--, ersatzweise Ordnungshaft –zu vollziehen an deren Geschäftsführerin- oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, ebenfalls zu vollziehen an deren Geschäftsführerin, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken um Anzeigenaufträge zu werben oder durch Dritte um Anzeigenaufträge werben zu lassen,

1. indem Gewerbetreibende oder Freiberufler ohne deren zuvor erklärte oder aufgrund besonderer Umstände zumindest mutmaßliche Einwilligung per Telefon und/oder ohne deren vorliegende Einwilligung per Telefax kontaktiert werden, sofern die Kontaktaufnahme ausdrücklich oder schlüssig darauf abzielt, den so Kontaktierten zu veranlassen, durch Unterzeichnung und Rückfax oder postalische Rücksendung eines ihm per Telefax oder per Post übermittelten Vertragsformulars einen Anzeigenauftrag zu erteilen,

2. und/oder wenn bei der Werbung von Anzeigenkunden

a) unter Bezugnahme auf die Anzeigenwerbung des angesprochenen Unternehmens in einer kommunalen Informationsbroschüre wahrheitswidrig behauptet wird, diese kommunale Informationsbroschüre werde neu aufgelegt, mit der Erstellung der Neuauflage habe die Kommune die Antragsgegnerin beauftragt,

b) und dem so Angesprochenen zwecks vorgegeblicher Ertei-

lung eines (Folge-) Anzeigenauftrages für die angebliche Neuauflage der kommunalen Informationsbroschüre auf oder zusammen mit einem zur Unterschrift vorgesehenen Auftragsformular der Antragsgegnerin dessen aus der in Bezug genommenen kommunalen Informationsbroschüre oder aus einer sonstigen Fremdpublikation übernommene Unternehmens-Anzeige übermittelt oder vorgelegt wird, sei es im Falle der Übermittlung per Telefax mit oder ohne vorherige schriftliche oder mündliche Einwilligung des Angesprochenen in die Telefaxübermittlung.

Die Verfügungsbeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Nach der Satzung des Klägers besteht sein Vereinszweck in der Bekämpfung mittelstandsgefährdender Praktiken im Wirtschaftsleben einschließlich des unlauteren Wettbewerbs. Zu seinen Mitgliedern gehören auch Verlage, die sich mit der Herausgabe und dem Vertrieb von Druckschriften in der Wirtschaftswerbung sowie von Wirtschaftsanzeigen befassen.

Der Antragsteller behauptet, am 16.5.2006 habe die Beklagte Herrn S., Inhaber des Ingenieurbüros für Vermessung, unverlangt telefonisch kontaktiert und gesagt, sie melde sich wegen seiner Anzeigenwerbung in der „Bauinfo-Broschüre-Landkreis Oder-Spree 2004“, die neu aufgelegt würde. Aus diesem Grund habe sie auch seine Daten. Der Landkreis Oder-Spree habe die Beklagte mit der Erstellung beauftragt. Sie wolle Unterlagen zwecks Abgleich des Korrekturabzugs per Telefax übersenden, brauche dazu aber die schriftliche Erlaubnis des Kunden und würde dazu ein Formular faxen.

Daraufhin sei ein entsprechende Formular auch unmittelbar im Anschluss an das Telefonat eingegangen. Der Kunde habe es unterzeichnet, da es lediglich um die Erlaubnis gegangen sei, Werbeunterlagen per Fax zu senden. Später habe er das eigentliche Bestellformular unterzeichnet, das getrennt übersandt worden sei.

Die unstreitig von der Antragsgegnerin aufgelegte Broschüre „Bürger-Info“ umfasst das Gebiet von Königswusterhausen im Norden bis Kamenz im Süden und Belgern im Westen bis zur polnischen Grenze im Osten. Es enthält neben dem eben beschriebenen Kartenausschnitt auf Seite 1 keinen redaktionellen Teil, der sich in irgendwelcher Form auf Brandenburg oder den Landkreis Oder-Spree bezieht.

Der Antragsteller ist der Ansicht, das Vorgehen der Antragsgegnerin verstoße gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften, denn es sei nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG unzulässig, Marktteilnehmer anzurufen, ohne zumindest deren mutmaßliche Einwilligung zu besitzen. Darüber hinaus verstosse die Antragsgegnerin gegen das Verbot der Irreführung, weil sie im Rahmen der Bestellung angegeben habe, die alte Broschüre des Landkreises Oder-Spree werde neu aufgelegt.

Sie beantragt,

zu entscheiden wie erkannt.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen,

und behauptet, die Mitarbeiterin E habe das Vermessungsbüro S zunächst aufgesucht und um einen Anzeigenauftrag für die Informationsbroschüre S geworben, jedoch habe Herr S sich nicht entschließen können, eine Anzeige zu schalten. Er sei jedoch ausdrücklich damit einverstanden gewesen, dass Frau E ihn später nochmals telefonisch ansprach.

Dass die Mitarbeiterin E nicht mit der früher erschienenen kommunalen Informationsbroschüre geworben habe, ergebe sich schon daraus, dass unstreitig auf dem Bestellformular unter dem Firmenzeichen „R “ in sehr kleiner Schrift der Vermerk zu finden ist „ohne öffentlichen Auftrag behördenunabhängig“.

Unter Bezugnahme auf das Urteil des Landgerichts Berlin vom 15.11.2005 (103 O 196/04) hat die Verfügungsbeklagte die Ansicht vertreten, der Verfügungskläger sei nicht aktivlegitimiert, weil ihm die notwendige finanzielle Ausstattung zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben fehle. Die dort näher aufgeführten Gründe hat das Landgericht Berlin in einer späteren Entscheidung zur Hauptsache (103 O 24/06) nicht aufrecht erhalten.

Der Antragsteller hat seinen Vortrag glaubhaft gemacht, die Antragsgegnerin nicht.

Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung war antragsgemäß zu erlassen.

An der Aktivlegitimation des Antragstellers und insbesondere an seiner ausreichenden finanziellen Ausstattung, die eine effektive Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele erlaubt, besteht nach dem Urteil des Landgerichts Berlin vom 17.11.2006 (103 O 24/06) dem sich das erkennende Gericht anschließt, kein Zweifel mehr.

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass der Antragsgegnerin gegen § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG verstossen hat, als die Mitarbeiterin der Verfügungsbeklagten von sich aus und ohne vorherige Genehmigung den Inhaber des Vermessungsbüros S anrief, um ihm den Abschluss eines Anzeigenvertrages vorzuschlagen. Dies ergibt die glaubhafte eidesstattliche Versicherung des Herrn S . Zwar hat die Verfügungsbeklagte behauptet, ihre Mitarbeiterin sei zuvor zunächst in das Büro S gegangen und habe versucht eine Anzeige zu verkaufen, wie das durchaus erlaubt ist und habe dann von Herrn S die Erlaubnis erhalten, ihn später noch einmal anzurufen. Dieser Vor-

trag ist aber nicht glaubhaft gemacht und kann daher nicht berücksichtigt werden. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass Herr S grundsätzlich bereit war Telefonanrufe auch ohne vorherige Zustimmung entgegen zu nehmen, in denen ihm der Abschluss von Anzeigenverträgen angeboten werden sollte. Nach der Systematik des Gesetzes bedürfte eine solche Ausnahme einer Begründung durch tatsächliche Umstände, die hier fehlen.

Darüber hinaus ergibt sich aus der eidesstattlichen Versicherung des Herrn S, dass die Mitarbeiterin der Verfügungsbeklagten erklärt hat, die kommunale Informationsbroschüre werde neu aufgelegt und die Kommune habe die Verfügungsbeklagte mit der Neuerstellung beauftragt. Ihren gegenteiligen Vortrag hat die Antragsgegnerin auch hier nicht glaubhaft gemacht. Die kleine Eindruckzeile auf dem Bestellformular „ohne öffentlichen Auftrag behördenunabhängig“ hilft in diesem Zusammenhang nicht weiter, denn sie ist zum einen unauffällig und schwer lesbar, zum anderen befindet sie sich erst auf dem Bestellformular selbst und sagt über die Äußerungen der Mitarbeiter am Telefon nichts, so dass sie nicht etwa die eidesstattliche Versicherung des Herrn S widerlegt. Da die Broschüre nicht in kommunalem Auftrag erstellt wurde und darüber hinaus auch nicht den Landkreis Oder-Spree oder die Gemeinde S betrifft, sondern ein größeres Gebiet des Landes Brandenburg, treffen die Anpreisungen der Mitarbeiterin der Beklagten, wie sie sich aus der eidesstattlichen Versicherung des Herrn S ergeben, auch insofern nicht zu und sind als irreführend zu untersagen.

Die Wiederholungsgefahr wird vermutet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 708 ZPO.

H

Zugleich für die Handelsrichter E und G,

die dienstlich verhindert sind.